

Bitte genau lesen und beachten!  
Bei Nichtbeachtung Lebensgefahr!

# Gebrauchsanweisung

## für Flüssiggas-Flaschenanlagen\*

Symbol GHS



Flamme

– extrem entzündbares Gas

Symbol ADR



Entzündbare Gase

### ► 1. Eigenschaften von Flüssiggas

Flüssiggas (Propan, Butan und deren Gemische) ist ein extrem **entzündbares**, farbloses Gas mit wahrnehmbarem Geruch. Es ist schwerer als Luft und schon bei geringer Vermischung mit der Umgebungsluft zündfähig.

**Vorsicht:** Unkontrolliert ausströmendes Gas kann verpuffen oder explodieren.

Flüssiggas steht in der Flasche unter Druck. Vor Erwärmung über 40 °C schützen! Bei höheren Temperaturen, insbesondere bei Brandeinwirkung, besteht die Gefahr des unkontrollierten **Gasaustritts** bis hin zum **Bersten** der Flasche.

### ► 2. Verhalten bei Störungen und Undichtheiten

(z. B. Gasgeruch, Ausströmgeräusch)

Sofort Flaschenventil schließen  
(im Uhrzeigersinn!)  
Offene Feuer löschen!  
Fachmann rufen!  
Nicht rauchen!  
Keine Elektroschalter betätigen!  
Nicht telefonieren im Gefahrenbereich!

**(in Gebäuden/Fahrzeugen) zusätzlich:**

Fenster und Türen öffnen!  
Undichte Flaschen sofort ins Freie bringen!  
Gebäude und Fahrzeuge verlassen!

**Im Brandfall:**

**Feuerwehr 112 benachrichtigen!**

Auf das Vorhandensein von Flüssiggasflaschen hinweisen!

Wenn möglich, Flaschen aus brandgefährdetem Bereich entfernen oder notfalls mit Wasser kühlen.

\* außer MOTOGAS- bzw. MOTOGAS BLUETEC Flaschen

### ► 3. Betrieb von Flüssiggas-Flaschenanlagen

Flüssiggas-Flaschenanlagen dürfen nur von Fachfirmen installiert, erstmalig in Betrieb genommen, geändert und geprüft werden. Es sind Regler mit Sicherheitsabsperrentil (SAV) oder Überdrucksicherung zu verwenden. **Ausnahme:** Campingregler, Regler für Baustellen, Verbrauchsgeräte mit werkseitig angebrachtem Regler.

Im **gewerblichen** Bereich müssen Flüssiggas-Flaschenanlagen von einer unterwiesenen Person eingerichtet und von einem Sachkundigen bzw. bei bestimmten Flaschenanlagen von einer vom Unternehmer beauftragten Person geprüft sein (Unfallverhütungsvorschrift DGUV 79 - Verwendung von Flüssiggas, Betriebs-sicherheitsverordnung).

Die Flasche muss aufrecht stehen.

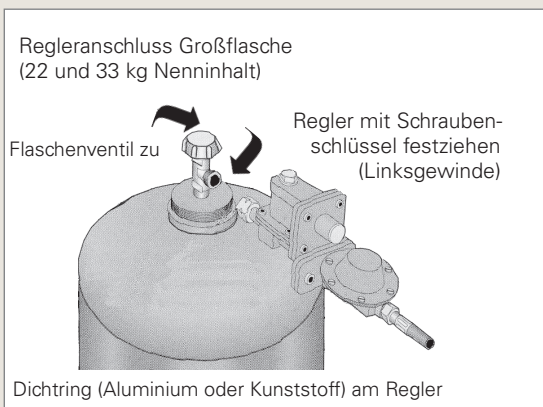
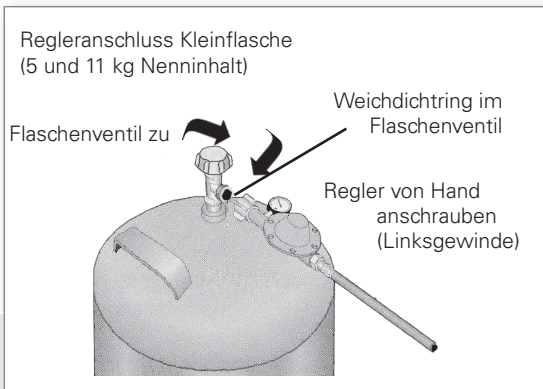
Vom Betreiber sind die Bedienungsanweisungen der Hersteller der Flüssiggas-Verbrauchsgeräte für den Betrieb und ggf. bei Betriebsstörungen sorgfältig zu beachten. Der Betreiber einer Flüssiggas-Flaschenanlage hat sich davon zu überzeugen, dass vor der ersten Inbetriebnahme oder nach einer Änderung der Anlage der ordnungsgemäße Zustand von einer Fachfirma (bei gewerblichen Anlagen von einer für den jeweiligen Gewerbebereich zuständigen sachkundigen Person) geprüft und bescheinigt wurde. Die Bescheinigungen über die Prüfungen sind vom Betreiber aufzubewahren.

Bei längerer Außerbetriebnahme sind die Ventile beginnend vom Geräteabsperrentil bis zum Flaschenventil hin zu schließen. Bei Wiederinbetriebnahme sind die Ventile beginnend vom Flaschenventil bis zum Geräteabsperrentil hin zu öffnen.

In Flaschenaufstellungsräumen und im näheren Bereich von **Flaschenanlagen** ist der Umgang mit offenem Feuer und das Rauchen verboten. Die Lüftungsöffnungen des Aufstellungsraumes bzw. des Flaschenschrankes müssen freigehalten werden. Warnhinweise müssen angebracht sein. Beleuchtung nur in EX-Ausführung.

Das Umfüllen von Flüssiggas durch den Betreiber ist **verboten**, **außer in speziell dafür ausgelegten Handwerkerflaschen**.

## ► 4. Flaschenwechsel



Bei Flaschenwechsel den Regleranschluss erst dann lösen, wenn das Flaschenventil vollständig (im Uhrzeigersinn) zugedreht ist. Der Druckregler muss gut dichtend angeschlossen werden.

Auf vorhandenen Dichtring achten (siehe Skizze).

### **Achtung Linksgewinde!**

Nach jedem Flaschenwechsel muss die Dichtheit des Regleranschlusses mit schaubildenden Mitteln (z. B. Lecksuchspray) geprüft werden.



Video Gasanschluss prüfen: [www.tyogaz.de/Tyczka-Totalgaz/Videos/Gasflasche-richtig-an-schliessen](http://www.tyogaz.de/Tyczka-Totalgaz/Videos/Gasflasche-richtig-an-schliessen)

Bei Mehrflaschenanlagen:

Absperrventil der Anschlussleitung schließen, Umschalter auf volle Flaschen schalten.

## ► 5. Sicherheitstechnische Überwachung von Flüssiggas-Flaschenanlagen

Flüssiggas-Flaschenanlagen sind wiederkehrend alle 10 Jahre zu prüfen. Die Prüfungen sind vom Betreiber zu veranlassen:

Im gewerblichen Bereich gemäß Unfallverhütungsvorschrift DGUV 79 (früher BGV D34), je nach Anlagenart  
**alle 4 Jahre / alle 2 Jahre / jährlich**

Anlagen in Fahrzeugen im privaten und gewerblichen Bereich  
**alle 2 Jahre**

Anlagen auf Booten im privaten Bereich  
**alle 2 Jahre**

Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass Teile von Verbrauchsanlagen, die Verschleiß und Alterung unterliegen, nach spätestens 8 Jahren ausgewechselt werden. Dies gilt nicht, wenn die ordnungsgemäße Beschaffenheit durch einen Sachkundigen bestätigt worden ist.

## ► 6. Flaschentransport und Lagerung

Volle und entleerte Flüssiggasflaschen dürfen nur mit geschlossenem und geschütztem Ventil (Verschlussmutter und Kappe) transportiert werden, um Ventilbeschädigung und Gasaustritt zu vermeiden.

Flaschen sichern gegen Lageveränderung (wegrollen, umfallen)

Transport im belüfteten Laderaum;

Besonderheiten regelt ADR 7.5.11 CV9, CV10, CV36

Werden mehr als 333 kg netto transportiert, sind die GGVSEB/ADR-Bestimmungen zu beachten (Warntafeln, Schriftliche Weisungen, Feuerlöscher, Warnblinkleuchten, Schutzausrüstung, Beförderungspapier, ADR-Schein).

**Transportmerkblatt ADR 1 bzw. ADR 2 anfordern** oder im Internet unter [www.tyczka-energy.de/Service/Downloads](http://www.tyczka-energy.de/Service/Downloads) abrufen!

Die Flaschen, auch entleerte, dürfen nur an gut belüfteten Stellen stehend gelagert werden; nicht unter Erdgleiche (z. B. Keller, Schächte), in Treppenhäusern, Fluren, Durchgängen, Notausgängen, Rettungswegen und Durchfahrten von Gebäuden, sowie in deren unmittelbarer Nähe.

In einer Wohnung dürfen höchstens zwei Kleinflaschen (bis 11 kg) – jedoch in getrennten Räumen (nicht Schlafräumen) – vorhanden sein. In Räumen unter Erdgleiche (z.B. Keller) ist der Betrieb von Flüssiggasflaschen grundsätzlich nicht gestattet.

Sobald Ihnen bekannt wird, dass mit dem Betrieb der Flasche eine Gefahr verbunden ist, sind Sie gesetzlich verpflichtet den Vertreter davon zu unterrichten. (Hinweis: im gewerblichen Bereich ist § 8 Absatz (2) ODV zu beachten).

**Jeder Umgang mit Energie birgt Gefahren in sich. Beachten Sie deshalb diese Gebrauchsanweisung!**

**Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung:**

**Tyczka Energy GmbH  
Zentrale**

Blumenstraße 5  
82538 Geretsried

Fon 08171 627-0

Fax 08171 627-100

[www.tyczka-energy.de](http://www.tyczka-energy.de)  
[energy@tyczka.de](mailto:energy@tyczka.de)

**Kundenservice Flaschengas**

Blumenstraße 5

82538 Geretsried

Fon 08171 627-460

Fax 08171 627-66460

[flaschengas@tyczka.de](mailto:flaschengas@tyczka.de)